



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

► **Besondere Prävention**

Leitfaden für den Umgang mit Bedrohungssituationen an Schulen

Basel, im April 2011

© Kantonspolizei Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Definitionen und Grundlagen.....	3
2.1. Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2. Flüchtige Drohungen.....	4
2.3. Substanzielle Drohungen	5
3. Bedrohungsmanagement	6
3.1. Frühwarnsignale.....	6
3.2. Einschätzung	8
4. Checklisten und Verhaltensanweisungen	10
4.1. Sofortmassnahmen bei akuter Bedrohung	10
4.3. Checkliste 1: Frühwarnsignale	12
4.4. Checkliste 2: Sammlung von Fallinformationen	13
4.5. Hinweise zum Umgang mit Drohanrufen und Drohschreiben	15
4.6. Schwierige Gespräche mit Erziehungsberechtigten.....	18
4.7. Schulische Massnahmen	20
4.8. Ablaufschema, Grafik.....	23

Literatur

- Robertz, F.J. & Wickenhäuser, R. (2007). Der Riss in der Tafel - Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule, Springer Verlag.
- Hoffmann, J., Roshdi, K. & Robertz, F. (2009). Zielgerichtete schwere Gewalt und Amok an Schulen. Eine empirische Studie zur Prävention schwerer Gewalttaten. Kriminalistik, 4, S. 196-204.

Kontakt

Besondere Prävention
Flavia Schmidli, lic. phil. Psychologin
Clarahofweg 27, 4005 Basel
praevention@jsd.bs.ch

1. Einführung

Krisensituationen, wie Gewaltvorfälle an der Schule oder deren Androhung, werden immer häufiger registriert. Drohungen hinterlassen dabei bei allen Beteiligten, Opfern wie Mitwissern, Angst und Hilflosigkeit. Damit steigen das Bedürfnis und die Notwendigkeit auf unerwartete Ereignisse vorbereitet zu sein. Durch eine professionelle Einschätzung der Bedrohungssituation kann eine mögliche Gewalteskalation verhindert werden.

Der vorliegende Leitfaden zum Umgang mit Drohungen soll dazu einen Beitrag leisten und ein einheitliches, einfach anzuwendendes Instrument darstellen. Er versteht sich als Orientierungshilfe für das Einschätzen von Drohungen an Schulen und als Unterstützung für konkretes Handeln.

In Kapitel 1 bis 3 finden Sie Hintergrundwissen zu Bedrohungssituationen an Schulen und Erläuterungen zum Bedrohungsmanagement. Die Auflistung von möglichen Frühwarnsignalen bietet einen präventiven Beitrag zur Früherkennung von Risikoentwicklungen. Dem 4. Kapitel sind Verhaltensanweisungen und Arbeitsunterlagen angefügt, welche Sie in einem akuten Fall hinzuziehen können. Das Ablaufschema am Schluss zeigt grafisch auf, wie in einer Bedrohungssituation zu handeln ist.

In den wenigsten bekannten Fällen waren die Täter weiblich (ca. 4%). Deshalb wird der Lesbarkeit halber in der vorliegenden Arbeit grundsätzlich die männliche Form verwendet.

2. Definitionen und Grundlagen

Eine Drohung ist das in Aussicht stellen einer unangenehmen Massnahme gegen jemanden, um ihn einzuschüchtern. Dazu gehören auch Suizidäusserungen.

Drohungen können ausgesprochen, geschrieben oder auf andere Weise ausgedrückt werden, z.B. durch Gestik. Sie werden direkter oder indirekter Natur sein und offen oder verdeckt kommuniziert.

Dabei kann es sich beispielsweise um folgende Drohungen handeln:

- Drohungen von Schüler zu Schüler
- Drohungen von Schüler zu Lehrer
- Drohungen einer Gruppe von Schülern gegen andere Personen
- Drohungen mit oder ohne Waffe
- Drohungen gegen sich selbst (Suizidäusserungen)
- Drohungen durch Aussenstehende
- Drohungen durch Familienangehörige der Schüler

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 180 StgB (Strafgesetzbuch)

DROHUNG

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Der Täter muss dem Opfer einen schweren Nachteil in Aussicht stellen und dieses, damit die Tat vollendet ist, tatsächlich in Angst und Schrecken versetzen. Die Drohung braucht nicht ernst gemeint, sondern nur nach der Vorstellung des Täters wirksam zu sein. Auch eine Scheindrohung ohne tatsächliche Gefahr für das Opfer kann die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Art. 181 StgB (Strafgesetzbuch)

NÖTIGUNG

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Der Tatbestand der Drohung ist ein Antragsdelikt. Dies bedeutet, dass die Tat nur verfolgt wird, wenn das Opfer die Bestrafung des Täters ausdrücklich beantragt. Der Tatbestand der Nötigung hingegen ist ein Officialdelikt, d.h. es braucht keinen Strafantrag des Opfers. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

Strafmündigkeit

Kinder in der Schweiz sind ab dem 10. Lebensjahr strafmündig, d.h. sie unterstehen dem geltenden Jugendstrafrecht und können z.B. nach einer Drohung bei der Kantonspolizei Basel-Stadt oder direkt bei der Jugendanwaltschaft (JUGA) angezeigt werden. Gleichzeitig können sie ihrerseits auch ohne Begleitung eines Erwachsenen eine Anzeige erstatten. Besteht der Verdacht, dass Minderjährige in ihrer Entwicklung gefährdet sind, haben Lehrpersonen und Private die Möglichkeit bei der Abteilung Kinds- und Jugendschutz (AKJS) eine Gefährdungsmeldung einzureichen.

2.2. Flüchtige Drohungen

In den wenigsten Fällen enden geäusserte Drohungen in der tatsächlichen Umsetzung der angekündigten Handlung. Diese so genannten flüchtigen Drohungen entstehen beispielsweise oft aus einem Streit heraus. Bei einer näheren Untersuchung des Vorfalls lässt sich meist feststellen, dass sich die drohende Person distanziert. Beispielsweise

Kantonspolizei

bedroht ein Schüler seinen Sportlehrer nach einer Auseinandersetzung mit: „Sie Arschloch, warten Sie nur, morgen können Sie etwas erleben!“ Nach einer ersten Beurteilung und einem Gespräch mit dem Schüler, kann jedoch festgehalten werden, dass die Aussage als flüchtig eingestuft werden kann.

Indikatoren flüchtiger Drohungen

- keine dauerhafte Absicht, jemandem Schaden zuzufügen
- sind oft Ausdruck eines Spiels oder eines Scherzes
- in der Regel distanziert sich die drohende Person klar und glaubhaft von seiner zuvor geäusserten Drohung (z.B. durch eine Entschuldigung)

2.3. Substanzielle Drohungen

Hier findet die fortwährende Absicht Ausdruck, anderen zu schaden. Es gibt fünf mutmassliche Indikatoren, die auf das mögliche Vorhandensein einer substanziellen Drohung hinweisen können.

Indikatoren substanzieller Drohungen

- Drohung enthält spezifische Details (Bsp.: „Morgen um 12 erschiesse ich Lehrer X mit meiner Schotflinte“ im Gegensatz zu einer allgemeinen Äusserung, wie „man müsste mal zuschlagen“)
- Drohung ist plausibel umsetzbar (Bsp.: Jemanden mit einer real vorhandenen Waffe verletzen wollen im Gegensatz zu dem abwegigen Plan ein Flugzeug auf die Schule stürzen lassen zu wollen)
- Wiederholung einer Drohung gegenüber verschiedenen Personen
- Drohung wird als konkreter Plan dargestellt

3. Bedrohungsmanagement

Ziel des Bedrohungsmanagements ist es nicht Gewalt vorherzusagen, sondern sie zu verhindern. Der folgende Leitfaden ermöglicht Ihnen, einer Bedrohungssituation durch möglichst professionelle Einschätzung zu begegnen und in der Folge richtiges, situationsbezogenes Handeln zu unterstützen.

Die Einschätzung einer Bedrohungslage und die darauf folgende Einleitung von Massnahmen sind im Einzelfall stets durch ein Team von Sachverständigen zu entscheiden. Für eine Beratung in einer Krise steht das Team der Besonderen Prävention der Kantonspolizei Basel-Stadt unter der Help-Line (Tel. Nr. ist der Schulleitung bekannt) zur Verfügung. Bei jeglichem Zweifel an der Flüchtigkeit einer Drohung oder Gewaltfantasie, ist auf schnellstem Wege die Unterstützung der Polizei (**117**) anzufordern.

- 1. Nehmen Sie jede Drohung ernst!**
- 2. Melden Sie jede Drohung Ihrer Schulleitung.**
- 3. Ermitteln Sie nicht selbst, überlassen Sie diese Arbeit der Polizei.**

3.1. Frühwarnsignale

Einzelne Kinder zeigen bereits im Kindergarten und in der Primarschule massiv grenzüberschreitendes Verhalten, indem sie andere bespucken, plagen, provozieren und schlagen. Auch Gewaltandrohungen gegenüber Lehrpersonen, Betreuungspersonen oder anderen Kindern, können bereits in diesem Alter auftreten. Befunde aus verschiedenen Studien verdeutlichen, dass diejenigen Kinder, die bereits in der frühen Kindheit dissoziales Verhalten zeigen, ein hohes Risiko tragen, diese Interaktionsmuster beizubehalten. Je früher das Umfeld reagiert, desto grösser sind die Chancen für das Kind, durch angemessene Unterstützung sein Verhalten zu ändern.

Krisenprävention besteht nicht nur aus der Entwicklung eines Bedrohungsmanagements. Wichtig ist das Erkennen von Frühwarnsignalen, damit Bedrohungssituationen oder Gewaltvorfälle gar nicht erst entstehen können.

Häufig geht Gewalttaten oder Drohungen ein längerer krisenhafter Prozess voraus, in welchem Absichten geäussert werden und Verhaltensänderungen merkbar sind. Solche

Kantonspolizei

Warnsignale treten auch in der Schule auf und können wahrgenommen werden, wenn man hinreichend aufmerksam und sensibilisiert ist.

Frühwarnsignale umfassen unterschiedlichste Bereiche wie etwa **kommunikative Aspekte** (z.B. Selbstmorddrohungen) oder **Verhaltensauffälligkeiten** (z.B. Zeigen von Waffen oder sozialer Rückzug).

Treten Frühwarnsignale auf, muss untersucht werden, ob sich dahinter möglicherweise eine krisenhafte Entwicklung verbirgt, die in Gewalt münden könnte.

3.2. Einschätzung

Drohungen können von unterschiedlicher Qualität sein. Insbesondere indirekte Drohungen sind betreffend ihrem Risikopotential schwierig einzuschätzen. Für eine effektive Einschätzung sollte eine erste Bewertung nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:

- kann unmittelbare Entwarnung gegeben werden
- oder muss das auffällige Verhalten des Schülers oder seine Kommunikation genauer betrachtet werden?

Zu diesem Zweck wird die fundamentale Unterscheidung zwischen sogenannten flüchtigen und substantziellen Drohungen getroffen (S.4 und 5).

Phase 1: Erkennen

Grundsätzlich sind immer alle Drohungen ernst zu nehmen. Als betroffene Lehrperson sollten sie die Drohung umgehend der Schulleitung melden. Es ist dabei wichtig, nicht selber zu ermitteln. Dies ist die Arbeit der Spezialisten, in diesem Fall der Polizei.

Hinweis: Drohungen können auch in schriftlicher Form oder per Telefon gemacht werden. Auf den Seiten 14-16 finden sich praktische Hinweise, wie mit Drohanrufen und Drohschreiben umgegangen werden soll.

Phase 2: Einschätzen

Eine erste Einschätzung hat zum Ziel, die vorliegende Situation zu beurteilen. Dazu sollten Informationen rund um die drohende Person gesammelt und allfällige Frühwarnsignale (*Checkliste 1*) diskutiert werden. Bei der Einschätzung einer Drohung sollten zudem das Alter, die Glaubwürdigkeit und gegebenenfalls vorliegende Erfahrungen über disziplinarische Probleme der drohenden Person bedacht werden.

Wird die Äusserung als schwerwiegend beurteilt, dann braucht es eine zweite Einschätzung, ob in diesem Falle eine substantielle Drohung vorliegt! Dazu sollten Schulleitung und Lehrperson ein Krisenteam einberufen und eine externe Beratung (Besondere Prävention, Kantonspolizei Basel-Stadt) hinzuziehen. Jede Person sammelt die Fallinformationen anhand der *Checkliste 2* (S. 12) unabhängig von den anderen. Das Team fällt darauf hin gemeinsam eine Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Nach einer ersten Einschätzung muss die Entscheidung fallen, ob

- 1. die Drohung als flüchtig beurteilt wird und unbedenklich ist**
- 2. eine tiefergehende Analyse mittels einer zweiten Einschätzung notwendig ist
oder**
- 3. eine derartige Dringlichkeit besteht, dass sofort gehandelt werden muss, um
eine möglicherweise direkt bevorstehende Gewalttat zu verhindern (Polizei, 117).**

Die möglichen Massnahmen reichen von einer disziplinarischen Massnahme bis zur Einschaltung der Polizei in einer akuten Notfallsituation und dem damit einhergehenden Schutz betroffener Personen.

4. Checklisten und Verhaltensanweisungen

4.1. Sofortmassnahmen bei akuter Bedrohung

1. **Vereinbarte Alarmierung** auslösen (z.B. *Der Vogel fliegt*).
2. **Sofort Polizei-Notruf 117 wählen**: Sachverhalt schildern. Anweisungen der Polizei befolgen.
3. Sofortiger **Rückzug**: Alle Kinder/Jugendliche ins Klassenzimmer.
 - Türe abschliessen und verbarrikadieren!
 - Sicheren Bereich im Klassenzimmer aufsuchen (weg von Türe und Fenstern).
4. **Kontaktperson** mit Ortskenntnis erwartet Polizei an **vereinbartem Kontaktort**.
5. **Täterkontakt** unter allen Umständen **vermeiden**.
6. **Handyverbot**: Nicht telefonieren! (Netz könnte zusammenbrechen).
7. Weitere Anweisungen der Polizei befolgen, bzw. warten bis die Polizei Entwarnung gibt (Radio einschalten)!
8. **Evakuierung nur auf Weisung der Polizei vornehmen**.
 - Alle Kinder/Jugendliche an die vorbestimmte Sammelstelle führen.
 - Die Klasse zusammen halten. Kontrolle ob alle Schüler da sind.
 - Die vorbereiteten Namensschilder beschreiben und befestigen lassen.
9. Erziehungsdepartement informieren.
10. Die **Kommunikation** obliegt der Staatsanwaltschaft und der Kantonalen Krisenorganisation der Polizei

4.2. Verhalten im Falle einer mündlich oder schriftlichen Drohbotschaft

In jedem Fall

- Drohung ernst nehmen
- Sicherstellung der Informationsquelle
- Schulleitung informieren
- Einschätzung der Drohbotschaft mittels Bedrohungsmanagement
- Schulleitungsentscheid: Bedrohung *flüchtig* oder *substanziell*?

Bei einer substanziellen Drohung

- Kontakt mit der Polizei über die Help Line der Besonderen Prävention
(Tel. Nr. ist der Schulleitung bekannt)
- Information ED
- Anzeige erstatten und Strafantrag unterzeichnen
- Bereitstellen der Gebäudepläne (Grundrisse)
- Bedrohungsanalyse durch Besondere Prävention
- Kontaktperson zur Information der Polizei bereitstellen
- Eventuell Krisenteam vorbereiten
- Weiteres Vorgehen nach Absprache mit der Polizei
- Aufmerksamkeit herstellen

4.3. Checkliste 1: Frühwarnsignale

Kommunikation

- Gewaltandrohungen ja nein unbekannt
- Äusserungen von Verzweiflung oder Selbstmord ja nein unbekannt
- Ausdruck gewalttätiger Fantasien ja nein unbekannt
- Faszination für Waffen und Gewalt ja nein unbekannt

Verhalten

- Plötzlicher Veränderung des äusseren Erscheinungsbildes ja nein unbekannt
- Rückzug und Isolation (viele Absenzen) ja nein unbekannt
- Mitbringen/Zeigen von Waffen ja nein unbekannt
- Verfolgen oder Auflauern von anderen Personen ja nein unbekannt
- Nichtanerkennen von Autoritäten ja nein unbekannt
- Wiederholte Gewaltanwendungen ja nein unbekannt
- Ausgeprägter Konsum von gewalthaltigen Filmen und PC-Spielen ja nein unbekannt

Wiederkehrende Gedanken

- Extreme Verehrung realer oder fiktiver Gewalttäter ja nein unbekannt
- Andauerndes Gefühl Ungerechtigkeit ausgesetzt zu sein ja nein unbekannt
- Übermässige Beschäftigung mit dem Tod und Gewalt ja nein unbekannt

Psychische Auffälligkeiten

- Grandiositätsfantasien (Grössenwahn) ja nein unbekannt
- Depressive Tendenzen, Suizidalität ja nein unbekannt
- Hohe Kränkbarkeit ja nein unbekannt
- Erleben von Verlusten oder negative Zukunftsaussichten ja nein unbekannt
- Wahnvorstellungen (Stimmen hören, Zusammenhänge sehen, Verschwörungen vermuten) ja nein unbekannt

4.4. Checkliste 2: Sammlung von Fallinformationen

Allgemeine Daten

Name und Funktion des Ausfüllenden: _____

Datum, an dem Bogen ausgefüllt wurde: _____

Datum, an dem Drohung bekannt wurde: _____

Datum, an dem Drohung gemacht wurde: _____

Wer gab die Information der Drohung weiter? _____

Wer weiss noch von dieser Information? _____

Inhalt der Drohung

Auf welchen Ort bezog sich die Drohung? _____

Auf welche Personen bezog sich die Drohung? _____

Was wurde angedroht? _____

Genauer Wortlaut der Drohung,
bzw. Ausprägung der Gewaltfantasien: _____

Eigenschaften der Drohung oder Gewaltfantasie

Person erwähnte Waffe in ihrer Drohung ja nein unbekannt

Wenn ja, was für eine Waffe? _____

Person benutzte Waffe bei ihrer Drohung ja nein unbekannt

Wenn ja, was für eine Waffe? _____

Wiederholte Drohung zu verschiedenen Zeiten ja nein unbekannt

Schrieb einen Vorgehensplan oder eine Liste ja nein unbekannt

Hatte und suchte Mittäter ja nein unbekannt

Drohung/Fantasie war relativ spezifisch ja nein unbekannt

Es bestanden bereits Konflikte mit dem Bedrohten ja nein unbekannt

Kantonspolizei

Sonstige Auffälligkeiten in Bezug auf die Drohung
oder Gewaltfantasie:

Daten zur drohenden Person und zur Drohung

Name und Klasse der drohenden Person:

Alter, Geburtsdatum:

Geschlecht:

Nationalität:

Wohnort:

Schulische Auffälligkeiten:

Psychische und/oder familiäre Auffälligkeiten:

Depressive Äusserungen

ja nein unbekannt

Suizidale Äusserungen

ja nein unbekannt

Intensive Auseinandersetzung mit dem Tod

ja nein unbekannt

Einzelgänger bzw. Rückzugsverhalten

ja nein unbekannt

Kürzlich (subjektiv) schweren Verlust erlitten

ja nein unbekannt

Sieht kaum eigene Perspektiven

ja nein unbekannt

Erhält wenig Anerkennung

ja nein unbekannt

Glorifiziert Gewalttaten

ja nein unbekannt

Fühlt sich konstant ungerecht behandelt

ja nein unbekannt

Sonstige Auffälligkeiten:

Besteht bereits...

...eine Gefährdungsmeldung?

ja nein unbekannt

...eine Abklärung durch SPD/KJPD?

ja nein unbekannt

...ein Aufenthalt in der KIS?

ja nein unbekannt

...Kontakt mit anderen Behörden?

4.5. Hinweise zum Umgang mit Drohanrufen und Drohschreiben

Umgang mit Drohanrufen

- Andere im Raum befindliche Personen mithören lassen.
- Rufnummer, Datum und Uhrzeit notieren.
- Gespräch in die Länge ziehen, um mehr über den Anrufer zu erfahren (Jedes Mittel anwenden, um das Gespräch auszudehnen).
- Sprache und Dialekt des Anrufers beachten und notieren.
- Auf Nebengeräusche beim Telefonieren achten.
- Ist keine Aufzeichnung erfolgt, Gesprächsinhalt möglichst sofort wortwörtlich aufschreiben.
- Haben andere mitgehört? Gesprächsinhalt möglichst sofort getrennt voneinander wortwörtlich aufschreiben.
- Wenn erforderlich, erste Massnahmen zum Schutz der Schule veranlassen.
- Polizei informieren.

Genauer Wortlaut des Anrufers:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Fragen an den/die Anrufer/in:

- Gegen wen richtet sich die Drohung genau?
- Woher rufen Sie an?
- Wie ist Ihr Name?

Kantonspolizei

Beschreibung des/der Anrufer/s/in:

Geschlecht männlich weiblich
Alter jung mittel alt
Sprache Akzent.....
Dialekt.....
Sprachfehler.....
Stimmhöhe tief mittel hoch
Sprechweise ruhig aufgeregt laut
 leise langsam

Besonderheiten

Stimmverstellung.....
Alkoholeinwirkung.....
Drogeneinwirkung.....
Verhaltensauffälligkeiten.....
Falls Stimme bekannt: Woher?
Hintergrundgeräusche.....
.....

Anruf ging ein bei:

Schule.....
Adresse.....
Telefonanschluss-Nummer.....
Datum/Uhrzeit Eingang des Anrufs.....
Ende des Anrufs.....

Person/Funktion.....
Adresse und Telefon.....

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Umgang mit Drohschreiben

- Die Zahl derer, die mit dem Schreiben in Berührung kommen, so klein wie möglich halten
 - Das Schreiben nur mit Pinzette oder Handschuhen anfassen und verpacken
 - Drohschreiben in einer Klarsichthülle oder einem Karton aufbewahren (nicht knicken!)
 - Wer hat das Schreiben überbracht? Datum und Uhrzeit notieren
 - Drohschreiben nicht als Schreibunterlage benutzen
 - Besteht das Schreiben aus mehreren Teilen (Umschlag und Brief), ist jeder Teil einzeln zu verpacken
 - Drohschreiben nicht beschriften oder anderweitig verändern
 - Werden Androhungen ins Internet gestellt, dann soll von der betreffenden Seite eine Kopie (ein so genannter Screenshot) gemacht werden
-

4.6. Schwierige Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Drohungen sind ernst zu nehmen

- sobald sie Angst machen,
- wenn sie kühl geäussert werden,
- wenn sie auf realistischen Voraussetzungen beruhen und durchführbar sind,
- wenn der/die Drohende schon mal Gewalttaten begangen hat,
- wenn der/die Drohende Waffen besitzt.

Beizug der Schulleitung

Melden Sie in allen Fällen einer Bedrohung den Vorfall der Schulleitung. Diese wird sich im gegebenen Fall über die Help-Line (Tel. Nr. ist der Schulleitung bekannt) mit der Besonderen Prävention der Kantonspolizei Basel-Stadt in Verbindung setzen.

Handelt es sich um einen Akutfall, in welchem sie auf die schnelle Hilfe der Polizei angewiesen sind, dann wählen sie unverzüglich 117.

Gesprächsvorbereitung

Eine gute Vorbereitung und die Bestimmung des Settings geben Sicherheit beim Gespräch.

- Machen Sie sich Gedanken über die Räumlichkeit und die Sitzordnung und stellen Sie Tische und Stühle vor dem Gespräch so bereit, dass es Ihnen wohl ist.
- Sie können die Türe offen lassen und sich so hinsetzen, dass Sie im Akutfall einen kürzeren Fluchtweg haben.
- Legen Sie Ihr Mobiltelefon auf den Tisch, damit Sie es im Notfall schnell zur Hand haben.
- Informieren Sie im Vorfeld schwieriger Gespräche einen Kollegen/eine Kollegin und führen Sie das Gespräch zu zweit. Fragen Sie Ihre Vorgesetzten um Unterstützung an. Insbesondere bei einer Gefährdungsmeldung ist es sinnvoll, wenn sich die Schulleitung vor die Lehrperson stellt.
- Klären Sie die Rollen der Teilnehmenden im Vorfeld, so z.B. wer protokolliert, wer die Leitung übernimmt, etc.
- Setzen Sie von Beginn weg den zeitlichen Rahmen fest und machen Sie deutlich, dass Sie bei Beleidigungen und Drohungen das Gespräch sofort abbrechen werden.
- Machen Sie klar, dass Sie keine Drohungen gegenüber Ihrer Person oder der Schule dulden und ansonsten eine Strafanzeige machen werden.

Kantonspolizei

- Führen Sie keine Gespräche mit Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

Denken Sie daran: Sie bestimmen den Rahmen und leiten das Gespräch!

Akutsituation: Drohende Eltern/Bezugspersonen

Folgendes Verhalten wird in einer Akutsituation empfohlen:

- Ruhe bewahren; nachfragen und wiederholen; versuchen, die Situation zu beruhigen.
- Keine Beleidigungen und Gegendrohungen aussprechen.
- Mit einer Frage nach dem Zweck der Drohung, können emotionale Situationen entschärft werden. Beispiel: „Was möchten sie mit ihrer Drohung erreichen?“
- Sich nicht in eine Opferrolle drängen lassen; keine Angst zeigen; deutlich zu verstehen geben, was man will. Achten Sie auf ihre Körpersprache und treten sie bestimmt auf.
- Drohungen nie akzeptieren und sich nicht auf Verhandlungen einlassen, da dies bereits als Entgegenkommen gedeutet werden könnte.
- Das Gespräch bei Drohungen abbrechen. Beispiel: „So führe ich das Gespräch mit Ihnen nicht weiter. Ich bitte sie jetzt zu gehen.“ Aufstehen und zur Türe gehen. Falls die Person nicht gehen will, den Polizeinotruf betätigen.
- Wenn möglich, Hilfe herbeirufen; anwesende Personen direkt auf Hilfeleistungen ansprechen.
- Polizei kontaktieren (117). Melden Sie, wo sie sich befinden, nenne Sie Ihren Namen und schildern Sie ruhig, um was es geht.
- Informieren Sie die Schulleitung.

4.7. Schulische Massnahmen

1. Disziplinarische Massnahmen

Gestützt auf die Schulordnung § 57 bis 60 / 70 sowie des Schulgesetzes § 61 stehen folgende Massnahmen zur Verfügung:

1. Strafarbeit oder Arrest mit Mitteilung an die Eltern
2. Falls keine Besserung: Gespräch mit Eltern mit schriftlicher Vereinbarung
3. Schriftliche Verwarnung mit Androhung eines befristeten Schulausschlusses (in einzelnen Fächern von höchstens einer Woche o. von der Schule für höchstens 3 Tage) durch die SL
- 4a. Vollzug eines befristeten Ausschlusses in einzelnen Fächern, verfügt durch die SL, inkl. Androhung eines dreitägigen Ausschlusses von der Schule
- 4b. Vollzug des befristeten Schulausschlusses für 3 Tage, verfügt durch die SL, inkl. Androhung eines befristeten einwöchigen Ausschlusses von der Schule
5. Vollzug des einwöchigen Schulausschlusses, verfügt durch die SL, inkl. Androhung auf Einleitung eines Ausschulungsverfahrens
6. Definitive Ausschulung gemäss §61 des Schulgesetzes nach vorangehender Warnung und nach Anhörung des Schülers und seiner Eltern. Vor einem solchen Antrag ist eine Gefährdungsmeldung und damit der Einbezug der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) zwingend notwendig

Bei substantziellen Drohungen können einzelne Schritte übersprungen werden und z.B. direkt ein befristeter Schulausschluss verhängt werden.

Die Mitteilung an die Eltern beinhaltet ab Punkt 4 eine Rechtsmittelbelehrung (unter Angabe der Rekursinstanz und -frist).

2. Andere Massnahmen

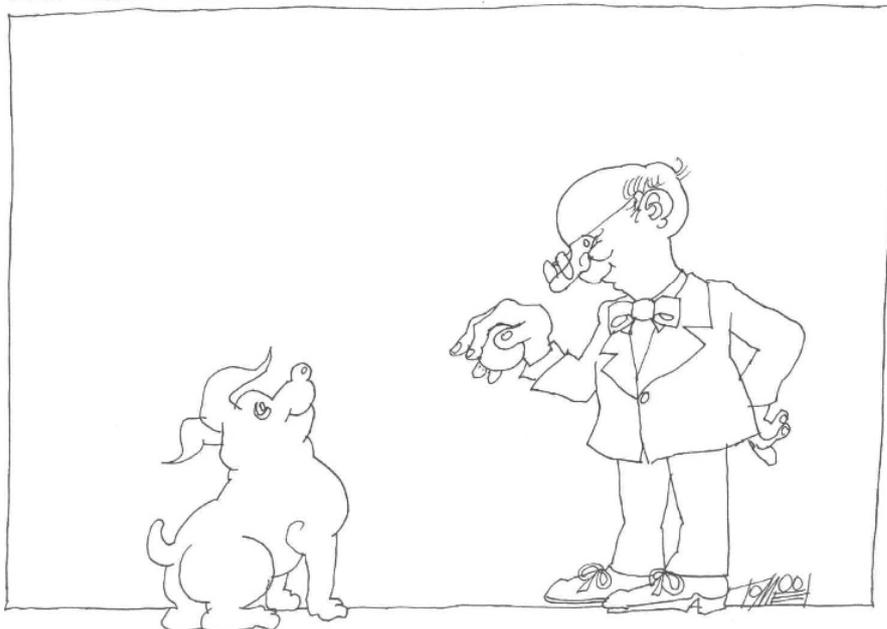
Unabhängig von den disziplinarischen Massnahmen können folgende Massnahmen eingeleitet werden:

- Verfassen einer Gefährdungsmeldung an die AKJS
- Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), der Schulsozialarbeit (SSA) oder einer weiteren Fachstelle nach Bedarf
- Unterstützung der Lehrperson durch eine Fachperson (Beratung, Teamteaching, etc.)
- Versetzung in eine andere Klasse oder ein anderes Schulhaus

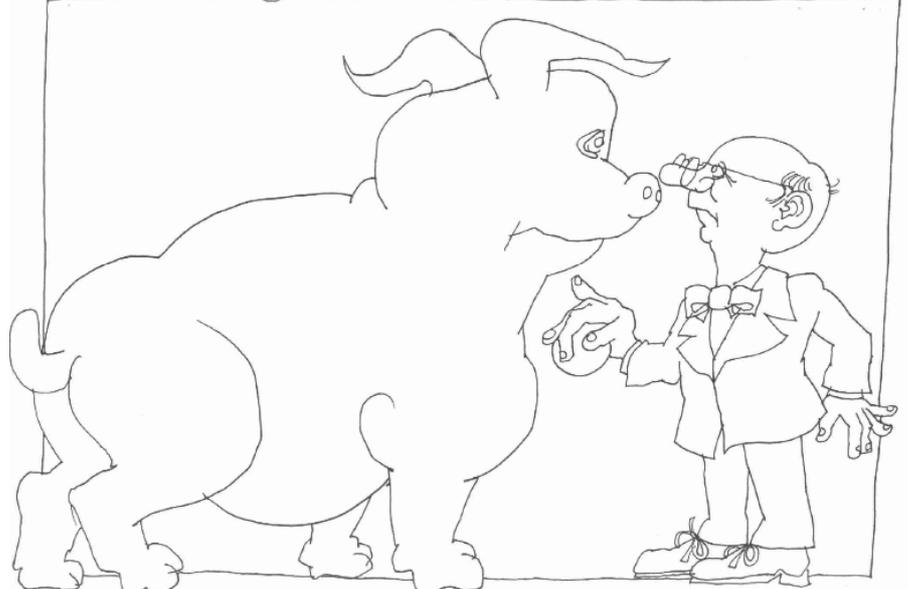
- Auszeit, Intervention oder Platzierung in der Kriseninterventionsstelle (KIS)
- Strafanzeige durch die Schule

Achtung: Wenn ein Schulverweis erfolgt, sollte dieser immer von begleitenden Massnahmen (Bsp. Therapeutische Massnahmen, Sozialdienst, Begleitung der Familie) und einer hohen Sensibilität für mögliche Warnsignale flankiert werden!

Probleme lösen...



...solange sie noch klein sind



3. Vorgehen bei einer substanziellen Drohung

1. Wenn eine substanzielle Drohung ohne akute Gefährdung vorliegt, organisiert die Schulleitung eine Besprechung mit dem Ressort Besondere Prävention der Kantonspolizei (RBP) und dem Schulpsychologischen Dienst (SPD). Das Ziel ist eine qualitative und quantitative Beurteilung des Risikos und ein Plan zum weiteren Vorgehen. Bei Bedarf werden dafür von der Schulleitung weitere Fachstellen beigezogen, die in schwierigen Schulsituationen Support leisten*.
2. Die Schulleitung koordiniert die Umsetzung des Vorgehensplans. Sie bezieht dabei unter anderem auch die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers sowie weitere beteiligte Personen wie beispielsweise gegebenenfalls die Ausbilderin oder den Ausbilder mit ein.
3. Der SPD berät die Schulleitung und leitet mit ihr zusammen die geeigneten Massnahmen ein. Der SPD koordiniert die fachlichen Massnahmen so, dass nach der Intervention des RBP eine weiterführende Betreuung gewährleistet ist und keine Doppelspurigkeiten entstehen.
4. Ausgehend von ihrer/seiner individuellen psychosozialen Situation, wird die Schülerin/der Schüler über längere Zeit begleitet. Gegebenfalls erfolgt ein Transfer der Begleitung zur Schulleitung der Folgeschule.
5. Die Schulleitung entscheidet über den Abschluss der Begleitung.

*Siehe Katalog «Support in schwierigen (Schul-)Situationen»: www.ed-bs.ch/bildung → Rubrik <Link>.

4.8. Ablaufschema, Grafik

